



Verwaltungsgemeinschaft Wemding

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person, Art. 14 DSGVO Verarbeitung personenbezogener Daten beim Standesamt Wemding

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verwaltungsgemeinschaft Wemding
Marktplatz 3
86650 Wemding

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Secure Consult GmbH
Postfach 12 25
86522 Schrobenhausen
dsb.vgwemding@secure-consult.com

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

1. Zwecke der Verarbeitung:

Im Standesamt Wemding werden personenbezogene Daten anlässlich der Bearbeitung von Personenstandsfällen verarbeitet. Die Verarbeitung dient dabei ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts Wemding.

Zentrale Aufgabe des Standesamts Wemding ist dabei die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Darauf basierend werden die Personenstandsregister (bzw. vormaligen Personenstandsbücher) durch das Standesamt Wemding dahingehend benutzt, um weitere personenstandsrechtliche Vorgänge bearbeiten bzw. Urkunden oder Auskünfte erteilen zu können. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und etwaige auch in diesem Zusammenhang stehende Bescheinigungen ausgestellt. Das Standesamt Wemding ist zudem für die Auf- und Entgegennahme von Kirchnaustrittserklärungen zuständig.

Die untere Aufsichtsbehörde über das Standesamt Wemding ist beim Landratsamt Donau-Ries, Standesamtsaufsicht, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth, angesiedelt. Ziel der Standesamtsaufsicht ist die Gewährleistung

der Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Standesämter. Dies wird vorrangig durch umfassende Information und Beratung, aber auch durch regelmäßige Prüfungen sowie auf der Grundlage von Vorlagepflichten bei der Bearbeitung von bestimmten personenstandsrechtlichen Vorgängen erreicht.

2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV), Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG), ggf. entsprechenden internationalen Vereinbarungen und Regelungen und bezüglich des Kirchenaustritts aus Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz (KirchStG), sowie aus Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

4. Quelle der Daten

Anzeigen

Anordnungen

Erklärungen

Mitteilungen

mündliche, schriftliche oder telefonische Anfragen von Beteiligten, anderen Behörden und

Stellen

Bescheinigungen

eigene Ermittlungen des Standesamtes Wemding

Einträge in Personenstandsbücher und –register

Personenstandsurkunden (in- und ausländische) und sonstige öffentliche Urkunden

Einsichtnahme in die beim Einwohnermeldeamt Wemding hinterlegten

personenbezogenen Daten

Einsichtnahme in das Bayerische Behördeninformationssystem

Auskunftersuchen des Standesamtes Wemding bei anderen Behörden und Stellen

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Das Standesamt Wemding hat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung u.a. folgende personenstandsbezogene Daten zu verarbeiten:

Namensführung des/der Beteiligten wie Familienname, Geburtsname, Vorname(n) - ggfs. Namensführung nach dem maßgeblichen geltendem ausländischem

Namensrecht

Geburtsdaten (Geburtsdag, -ort, ggfs. Kreis und ggfs. Geburtsland)

vollständige Anschrift

Geschlecht

Familienstand

Geburtszeit

Sorgeberechtigung

Religionszugehörigkeit bzw. diesbezüglichen Austritt (seit 01.01.2009 nur noch, wenn die entsprechende Gemeinschaft den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt)

Recht der maßgeblichen Namensführung

Angaben zu vorgeborenen Kindern bzw. Mehrlingsgeburt, Totgeburt und ggfs. weitere an das Landesamt für Statistik zu übermittelnde Angaben

Ehevoraussetzungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. dem ggfs.

maßgeblichen ausländischen Recht Daten einer/mehrerer Vorehe(n), Begründung von Lebenspartnerschaften und ggfs. Daten zu deren Auflösung (inklusive weitere

notwendige Daten zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in

Ehesachen) bzw. Hinweise auf Wiederverheiratung bzw. vormalige Begründung

einer neuen Lebenspartnerschaft Daten über die Auflösung einer Ehe /

Lebenspartnerschaft (Art der Auflösung, für die Auflösung zuständige Stelle, ggfs.

Aktenzeichen, Rechtskraft) Sterbezeit oder „Sterbezeitraum“, Sterbeort

Sterbedaten des vorverstorbenen Ehegatten mit Angaben zur Sterbefallbeurkundung

Staatsangehörigkeit ausländerrechtlicher Aufenthaltstitel ggfs. aktuelles Einkommen

i.R.d. Antrages auf Befreiung von der Beibringung des sog. Ehefähigkeitszeugnisses

beim Oberlandesgericht München oder anlässlich der Anerkennung einer

ausländischen Entscheidung in Ehesachen Angehörige und sonstige Hinterbliebene

zur Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungsverpflichtung (Name, aktuelle

Meldeanschrift und Verwandtschaftsverhältnis) Auskunftgeber bei der Bearbeitung

von Sterbefällen Angaben zu den Nachlasswerten und einer Nachlassregelung zur

Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungsverpflichtungen Ggfs. weitere notwendige

Angaben für das Finanzamt/Amtsgericht bzw. für die Bevölkerungsstatistik und

ausländische Konsulate - Beruf, Geburtsland, Staatsangehörigkeit(en)

Angehörige des/der Verstorbenen, Nachlass, ggfs. Vorhandensein von Testament

etc. und deren Verwahrungsort, Auskunftgeber zur Erfüllung der gesetzlichen

Mitteilungsverpflichtung an das zuständige Nachlassgericht Registrierungsdaten

anderer – für die Bearbeitung eines Personenfalles – relevanter Personenstandsfälle

ggfs. Zusendeanschrift

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Aufsichtsbehörden

Ausländerbehörden

Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche

Aufgaben

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesnotarkammer

deutsche und ausländische Standesämter

Familiengerichte

Finanzämter

Gesundheitsbehörden

Hochschulen und andere Einrichtungen, die

wissenschaftliche Forschung betreiben

Jugendämter

Konsularische Vertretungen

Landesjustizverwaltung

deutsche Meldebehörden
Nachlassgerichte
Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PStG ein
Recht auf Auskunft haben
Regierung von Mittelfranken
Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des
öffentlichen Rechts sind
Sonstige Behörden oder Gerichte
Staatsanwaltschaften
Statistisches Landesamt
zentrales Testamentsregister
Zeugenschutzdienststelle

Das Standesamt Wemding übermittelt nur die einzelfallbezogenen Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlich sind. Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten darf das Standesamt Wemding zudem weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es besteht die Möglichkeit, dass das Standesamt Wemding aufgrund zwischenstaatlichen Regelungen oder Vereinbarungen verpflichtet ist, personenbezogene Daten an ein Drittland zu übermitteln. Rechtsgrundlagen und Umfang der personenbezogenen Daten für die jeweilige Übermittlung können im Nachschlagewerk „Standesamt und Ausländer, jeweiliges betreffendes Länderverzeichnis“ bzw. in der „Gesetzessammlung für die Standesbeamten und ihren Aufsichtsbehörden“ ermittelt werden.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenstandsrechtliche Vorgänge sind, inklusive der Sammelakten, beim Standesamt dauerhaft aufzubewahren. Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind sie nach 30, 80 oder 110 Jahren (§ 5 Abs. 5 PStG) dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG).

Protokollierungen werden 4 Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Kirchenaustritte sind 30 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Stadtarchiv übernommen werden (Nr. 14 Bek des StMI und des StMUK vom 8.3. 2007 (AIIMBI S. 248) Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist).

Akten über die Aufsicht und Prüfungen sind 30 Jahre, Statistiken der Standesamtsaufsicht sind 10 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Stadtarchiv übernommen werden (Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter, Nr. 1110 und 1111 des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses).

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

11. Sonderfall:

Das Standesamt Wemding hat in der Vergangenheit im Rahmen der Bearbeitung eines anderen personenstandsrechtlichen Vorganges personenbezogene Daten von Ihnen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhoben. Das Standesamt Wemding beabsichtigt nun diese Daten erneut aus dem vormaligen personenstandsrechtlichen Vorgang zu verarbeiten, um einen anderen personenstandsrechtlichen Vorgang zu bearbeiten und um in diesem Zusammenhang seine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.